Interesse allerdings in einem weiten Sinne verstanden, der auch die Erfüllung durch Selbsttranszendenz in einer sittlichen Gemeinschaft umfasst. Das wird noch zu erläutern sein.
Der sittliche Sinn der Freiheit ist in der Moderne nach Hegel aber zugleich gefährdet. Und zwar durch die Verabsolutierung der Individualität als Subjekt privater Interessen sowie als ausschließlicher Rechtfertigungsgrund für Normen. Hier muss die Erinnerung an die politische Freiheit der „Alten" die Moderne korrigieren. Insofern ist Hegel auch Kritiker der Moderne, der die Kritik Rousseaus, Schillers und Hölderlins zu systematisieren sucht.
Trotz dieser Kritik bleibt es ein Anspruch des modernen Subjekts, darin ist Habermas recht zu geben, jede Tradition, Autorität und normative Anforderung der Reflexion und der Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit zu unterziehen. Die Moderne ist ein Zeitalter der Reflexion, auch über ihre eigene Position in der Geschichte. Hegel zieht aus dem Recht der individuellen Prüfung und Zustimmung zu Normen aber keine demokratischen und egalitären Folgerungen. Es gibt kompetente Träger der Begründung, Rechtfertigung und reflexiven Vergewisserung – die Juristen und Philosophen nehmen einen hervorragenden Rang darunter ein. Für die anderen genügt es, dass Normen und Institutionen prinzipiell für und vor jedem gerechtfertigt werden können, auch wenn sie es nicht immer tatsächlich einsehen.[26]
Was versteht Hegel unter dem entscheidenden Prinzip der Moderne, nämlich der Freiheit, in allen drei zeitlichen Zuordnungen?

III. Freiheitsrechte und Staat

Im Schlussparagraphen der Philosophie des *subjektiven* Geistes der Enzyklopädie von 1830 sagt Hegel von der Idee der „für sich seienden Freiheit": „Ganze Weltteile, Afrika und der Orient, haben diese Idee nicht gehabt und haben sie noch nicht; die Griechen und die Römer,

26 Vgl. zu den Reflexionsstufen der Stände auch *Ludwig Siep,* Praktische Vernunft und sittlicher Geist, in: ders., Aktualität und Grenzen der praktischen Philosophie Hegels. Aufsätze 1997-2009, München 2010, S. 188 f.

https://doi.org/10.5771/9783845233277-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Platon und Aristoteles, auch die Stoiker haben sie nicht gehabt; sie wußten im Gegenteil nur, daß der Mensch durch Geburt (als atheniensischer, spartanischer usf. Bürger) oder Charakterstärke, Bildung, durch Philosophie (der Weise ist auch als Sklave und auch in Ketten frei) wirklich frei sei. Diese Idee ist durch das Christentum in die Welt gekommen, nach welchem das Individuum *als solches* einen *unendlichen* Wert hat."[27]

Die entscheidende Bestimmung des Menschen, die jedem Individuum Freiheitsrechte verleiht, gehört also der „Moderne" des Christentums an. Aber zur institutionellen Wirklichkeit wurde sie erst nach der „Verkehrung" der christlichen Idee durch das mittelalterliche Priester- und Papsttum. Es hat das Göttliche in magischen Ritualen und Gegenständen verdinglicht, christliche Freiheit durch kirchlich vermittelte Gnaden mediatisiert und den Glauben zum Mittel weltlicher Macht der Kirche instrumentalisiert.[28] Die entscheidenden historischen Schritte zur Überwindung dieser Verkehrung sind die Reformation, die Hegel, wie gesagt, auch als Grundlage der europäischen Staatenbildung auffasst, die Aufklärung und die Revolutionen des 18. Jahrhunderts, vor allem die französische.

In diesem Prozess wird die Freiheit, die „zunächst nur Begriff, Prinzip des Geistes und des Herzens und sich zur Gegenständlichkeit zu entwickeln bestimmt [ist], zur rechtlichen, sittlichen und religiösen, wie wissenschaftlichen Wirklichkeit" (ebd.). Dass für Hegel die Entwicklung der Freiheit zu einer Ordnung von Rechten der Weg sowohl ihrer theoretischen Begründung – denn Begründung heißt in erster Linie Entfaltung zu einem in sich konsequenten System – wie auch ihrer praktischen Verwirklichung ist, zeigt schon der Titel seines Werkes „Rechtsphilosophie". Das Recht, ein Begriff mit einem weiten, aber differenzierbaren Gehalt, ist für Hegel das „Dasein des freien Willens"[29] – auch dies hat den doppelten Sinn der Bestimmtheit und der Praktikabilität. Rechte sind institutionalisierte „Freiheiten".

27 *G.W.F. Hegel*, Enzyklopädie von 1830, hrsg. v. Friedrich Nicolin und Otto Pöggeler, Hamburg ^{8}1991, § 482, S. 388.

28 Vgl. dazu Hegels Deutung des Mittelalters in den Vorlesungen zur Philosophie der Geschichte, TW 12 (Fn. 3), S. 440-477, 492.

https://doi.org/10.5771/9783845233277-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zum System des Rechts gehören die Rechte der Person als Eigentümer und Vertragssubjekt, als Träger von Verantwortung für ihre Taten und als berechtigt, jede normative Zumutung zu kennen und selber zu beurteilen.[30] Es gehören ferner dazu die Rechte, in einer kompetitiven Erwerbsgesellschaft seinen Beruf frei zu wählen, eine Familie oder ein Unternehmen zu gründen und eine Religionsgemeinschaft zu verlassen, schließlich auch Rechte der Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung. Aber Hegel versteht unter Recht auch die Ansprüche der Gemeinschaften der Familie und des Berufsstandes, vor allem aber der staatlichen Gemeinschaft, an den Einzelnen. Und die Hierarchie dieser Rechte endet mit dem „höchsten" Recht des Staates auf den Gehorsam des Einzelnen, notfalls unter Opfer seines Lebens.[31]

Wie diese Hierarchie der Rechte bei Hegel zu beurteilen ist, trennt die liberale und die „etatistische" Hegel-Interpretation, von seinen Schülern bis heute. Daher ist Hegel für die ersteren durch und durch modern, für die letzteren aber ein radikaler Kritiker an der Moderne, an ihrer Vertragstheorie und ihrem Verständnis des Staates als Garant von Grund- und Menschenrechten.[32] Seine Staatsphilosophie ist in dieser Sicht charakterisiert durch eine Renaissance der antiken Idee der Polis auf den Grundlagen eines christlichen Verständnisses des Geistes.

29 Vgl. *Hegel,* Rechtsphilosophie § 29, TW 7 (Fn. 3). Zur Kategorie „Dasein" gehört nach Hegels „Wissenschaft der Logik" vor allem die Bestimmtheit, der Unterschied von anderem (modern gesprochen: „no entity without identity"). Vgl. *G.W.F. Hegel*, Wissenschaft der Logik, I. Buch, 2. Kap. („Das Dasein"), neu hrsg. v. Hans-Jürgen Gawoll, Hamburg 1990, S. 102-157.

30 Vgl. *Hegel*, Rechtsphilosophie § 132, TW 7 (Fn. 3).

31 Vgl. *Hegel*, Rechtsphilosophie §§ 258, 278, 323, 324, TW 7 (Fn. 3). Wenn Hegel in § 340 noch von einem „allerhöchsten" Recht spricht, das nämlich der „Geist der Welt" in der Weltgeschichte als Weltgericht ausübt, dann ist damit kein einklagbares oder erzwingbares Recht mehr gemeint, sondern die geschichtliche Durchsetzung der vernünftigeren, in seinem Sinne freiheitlicheren Verfassungen (vgl. § 342). Vgl. dazu *Henning Ottmann*, Die Weltgeschichte (§§ 341-360), in: Ludwig Siep (Hrsg.), G.W.F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin ²2005, S. 267-286, besonders 279.

32 Für die liberale Interpretation stehen außer der Ritter-Schule Autoren wie *Karl-Heinz Ilting,* Einleitung: Die ‚Rechtsphilosophie' Hegels von 1820 und Hegels Vorlesungen über Rechtsphilosophie, in: ders. (Hrsg.), G.W. F. Hegel, Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818-1831, Stuttgart-Bad Cannstatt 1973, S. 23-126; *Eric Weil*, Hegel et

https://doi.org/10.5771/9783845233277-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Da diese Kontroverse nicht durch alle Verästelungen des Hegelschen Denkens hindurch geprüft werden kann, exemplifiziere ich sie hier an der Frage nach der Konkurrenz zwischen Individualrechten und dem „höheren Recht" des Staates. Dass für Hegel die Rechte jedes Individuums als Mensch und Bürger von zentraler Bedeutung sind, gehört unbestreitbar zu seiner Zustimmung zur Moderne. Er hat sich in verschiedenen Schriften für die Menschenrechte der „déclaration" der französischen Republik von 1789[33] ausgesprochen und sie in der Rechtsphilosophie vehement verteidigt, vor allem gegen den romantisch-restaurativen Paternalismus eines Albrecht v. Haller oder den frühen nationalen Antisemitismus der Burschenschaften und ihres Mentors J. F. Fries.[34] Allerdings sind sie für ihn keine vorstaatlichen Rechte und Hegel räumt ihnen auch keinen verfassungsrechtlichen Rang oberhalb der Gesetze ein. In der „Landständeschrift" von 1817 hat er sie zwar als „bleibende Regulatoren" und „einfache Grundlagen der Staatsverfassung" bezeichnet.[35] Aber in der Rechtsphilosophie wird, außer dem allgemeinen

l'état, Paris 1950; *Walter Kaufmann*, Hegel's Political Philosophy, New York 1970; *Shlomo Avineri*, Hegel's Theory of the Modern State, Cambridge 1972 (dt.: Hegels Theorie des modernen Staates, Frankfurt am Main 1976) oder *Pippin,* Hegel's Practical Philosophy (Fn. 1). Die Kritik am etatistischen Hegel stammt überwiegend aus der Kantischen Tradition – bis hin zu einem so ausgewiesenen und ausgewogenen Urteil wie dem von *Schnädelbach,* Hegels praktische Philosophie (Fn. 2), S. 351 – und der empiristischen. Vgl. *Bertrand Russell,* Die Philosophie des Abendlandes, München ²2005 (engl. Orig.: The History of Western Philosophy, London 1945), S. 738-752, und *Karl Popper*, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. 2: Falsche Propheten, Bern 1958, S. 5-101.

33 Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26.08.1789 (Déclaration des droits de l'homme et du citoyen), abgedr. in: Chris E. Paschold/Albert Gier (Hrsg.), Die Französische Revolution. Ein Lesebuch mit zeitgenössischen Berichten und Dokumenten, Stuttgart 1989, S. 95-98.

34 TW 7 (Fn. 3), 405 sowie „[Beurteilung der] Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg im Jahre 1815 und 1816 (1817)" – TW 4 (Fn. 3), S. 462-597, hier 492, sowie TW 12 (Fn. 3), S. 525. Zu Hegels Verhältnis zu Judentum und Antisemitismus vgl. *Micha Brumlik,* Deutscher Geist und Judenhass, München 2000. Hegels berühmte Äußerung zu den Menschen- und Bürgerrechten der Juden in der Anm. zu § 270 der Rechtsphilosophie beurteile ich allerdings etwas kritischer. Vgl. dazu *Ludwig Siep*, Toleranz und Anerkennung im Deutschen Idealismus und heute, in: Myriam Bienenstock/Pierre Bühler (Hrsg.), Religiöse Toleranz heute – und gestern, Freiburg voraussichtl. 2011.

35 TW 4 (Fn. 3), S. 492.

https://doi.org/10.5771/9783845233277-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

„Recht der Person", kein Grundrechtskatalog den Formen des bürgerlichen, des Straf- oder des Staatsrechtes vorangestellt. Vielmehr werden diese Rechte auf verschiedenen Ebenen, vom abstrakten Recht bis zur Sittlichkeit, und in unterschiedlichen Kontexten konkretisiert.[36]
Hegel kennt, wenn er es auch nicht ausdrücklich so benennt, sowohl Schutzrechte wie Mitwirkungsrechte und Rechte auf staatliche Leistungen.[37] Was sein Verständnis aber von modernen Grundrechten unterscheidet, ist der fehlende Begriff von Abwehrrechten und die fehlende Garantie für Rechtsansprüche gegen den Staat.[38] Hegel fasst den Schutz der Individualrechte auch nicht als den höchsten Zweck des Staates. Das ist vielmehr die Existenz, die Souveränität, aber auch die Größe und Majestät des Staates.[39] Da auch das Verständnis der Bürger von den

36 Das hat vor allem Gertrude Lübbe-Wolff herausgearbeitet. *Gertrude Lübbe-Wolff*, Über das Fehlen von Grundrechten in Hegels Rechtsphilosophie. Zugleich ein Beitrag zum Verständnis der historischen Grundlagen des Hegelschen Staatsbegriffs, in: Hans-Christian Lucas/Otto Pöggeler (Hrsg.), Hegels Rechtsphilosophie im Rahmen der europäischen Verfassungsgeschichte, Stuttgart 1986, S. 421-446.

37 Vgl. dazu auch meine früheren Arbeiten „Verfassung, Grundrechte und soziales Wohl", in: *Ludwig Siep*, Praktische Philosophie im Deutschen Idealismus, Frankfurt am Main 1992, S. 285-306, bes. 294-298; sowie „Die Aktualität der praktischen Philosophie Hegels" in: Siep, Aktualität und Grenzen der praktischen Philosophie Hegels (Fn. 26), S. 117-130, bes. 122-125.

38 Ansätze gibt es in Hegels Behandlung der Organisation und Verantwortlichkeit der Behörden in der Rechtsphilosophie § 295, TW 7 (Fn. 3): „Die Sicherung des Staats und der Regierten gegen den Mißbrauch der Gewalt von seiten der Behörden und ihrer Beamten liegt einerseits unmittelbar in ihrer Hierarchie und Verantwortlichkeit, andererseits in der Berechtigung der Gemeinden, Korporationen", durch die die „in das einzelne Benehmen nicht reichende Kontrolle von oben durch die von unten ersetzt wird". In dieser Hinsicht ist Hegels Stuttgarter Landsmann Robert von Mohl aber zweifellos vom heutigen Staatsverständnis aus gesehen moderner. Für ihn ist die Abwehr staatlicher Eingriffe in die Rechte des Einzelnen zentraler Sinn des „Rechtsstaates". Vgl. *Robert von Mohl*, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Tübingen 1829, vgl. 2. Aufl. 1840, S. 87, 313, 397, 532. Dazu *Horst Dreier*, Art. „Rechtsstaat", in: Enzyklopädie Philosophie, hrsg. v. Hans-Jörg Sandkühler, Hamburg 2010, S. 2265-2272, bes. 2266. Zu Mohl vgl. auch *Erich Angermann*, Robert v. Mohl, Neuwied 1962.

39 Rechtsphilosophie § 323, vgl. § 278, TW 7 (Fn. 3). Zu Hegels Souveränitätsbegriff vgl. auch *Franz Rosenzweig,* Hegel und der Staat (1920, neu hrsg. v. Frank Lachmann, Berlin 2010), S. 417: „Der Monarch ist nicht souverän: das ist nur der Staat; aber die Souveränität ist monarchisch: der souveräne Staat verlangt das monarchische Individuum".

https://doi.org/10.5771/9783845233277-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

allgemeinen und den konkreten Zwecken des Staates je nach Stand und Profession sehr unterschiedlich entwickelt ist, sind die Mitwirkungsrechte nicht wirklich gleich, sie müssen nach Kompetenzen abgestuft sein. Gesetzgebung ist kein Resultat von Mehrheitsentscheidungen. Spezialisierung, Unterscheidung der Kompetenzen und „Organisation" in ein souveränes, handlungsfähiges Subjekt konstituiert den modernen Staat im Unterschied zu den vormodernen Staatsformen.[40] Anders als in der neuzeitlichen republikanischen Tradition (Locke, Rousseau, Kant) ist die Gesetzgebung auch nicht die oberste Gewalt.

Das alles bedeutet nicht, dass Hegel ein kollektivistisches oder totalitäres Staatsverständnis hätte. Die Freiheitsrechte sind aus seiner Staatsphilosophie nicht wegzudenken und ihre Ermöglichung und Förderung ist Staatszweck. Hegel geht davon aus, dass sich in einer vernünftigen Staatskonzeption die Rechte und Handlungsmöglichkeiten der Individuen und Gruppen, vor allem der umfassenden, des Staates, wechselseitig unterstützen. Sie verhelfen einander, sich möglichst eigenständig „auszubilden", heute würde man sagen „auszudifferenzieren", und stabil zu sein.[41] Das nennt er, mit Rückgriff auf Kants Kritik der Urteilskraft, nicht auf die Romantik, „organisch".[42] Aber er übersieht nicht, dass es dabei zu Konflikten kommen muss, und in diesem Falle ist nicht das Recht der Individuen, sondern das Funktionieren, die Existenz und der weltpolitische Einfluss des Staates das Vorrangige.

Souveränität und Legitimation staatlicher Gewalt beruhen bei Hegel nicht auf der Volkssouveränität,[43] die er als „wüste Vorstellung" be-

40 Vgl. Rechtsphilosophie §§ 273, 279, 294, 297, TW 7 (Fn. 3).

41 Zur Nähe und Distanz Hegels zu Niklas Luhmanns Begriff der Ausdifferenzierung vgl. *Siep*, Die Aktualität der praktischen Philosophie Hegels (Fn. 37), S. 115-121.

42 Vgl. *Kants* Organismusbegriff in § 65 der Kritik der Urteilskraft, AA V, 373 f. und *Hegel,* §§ 258, 278, TW 7 (Fn. 3), S. 443 f.

43 In dieser Hinsicht geht bekanntlich der „Frühkonstitutionalismus" nicht über Hegel hinaus. Vgl. etwa *Robert v. Mohl*: „Von einem Mitregieren des Volkes, von einer Theilnahme an der Staatsgewalt, oder von einer Abtretung eines Theiles derselben an den Staat ist dabei keine Rede", in: Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg (Fn. 38), S. 533. Die Mitwirkung der Stände ist für *v. Mohl* nur eine Frage der Klugheit, um vor Machtmissbrauch zu schützen. Von einer prinzipiellen Begründung der Gewaltenteilung, wie in der „modernen" westeuropäischen Tradition (Locke, Rousseau), scheint das noch weiter entfernt als Hegel.

https://doi.org/10.5771/9783845233277-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zeichnet,[44] sondern auf der Vernunft selber. Auch die Gewaltenteilung hat nicht nur funktionale Bedeutung: „Nur die Selbstbestimmung des Begriffs in sich, nicht irgend andere Zwecke und Nützlichkeiten, ist es, welche den absoluten Ursprung der unterschiedenen Gewalten enthält und um derentwillen allein die Staatsorganisation als das in sich Vernünftige und das Abbild der ewigen Vernunft ist“ (§ 272). Hegel folgt (und steigert) Kants Deutung der Staatsgewalten als Momente der Idee des Staates überhaupt und als Termini eines praktischen Vernunftschlusses.[45]

Dass die „ewige Vernunft“ göttliche Attribute hat, konstatiert Hegel am Beginn seiner Staatsphilosophie (§ 258): „Der Staat ist als die Wirklichkeit des substantiellen Willens, die er in dem zu seiner Allgemeinheit erhobenen besonderen *Selbstbewußtsein* hat, das an und für sich *Vernünftige*. Diese substantielle Einheit ist absoluter unbewegter Selbstzweck, in welchem die Freiheit zu ihrem höchsten Recht kommt, so wie dieser Endzweck das höchste Recht gegen die Einzelnen hat, deren *höchste Pflicht* es ist, Mitglieder des Staates zu sein.“

Sicher bedeutet auch das nicht, den Staat außerhalb und oberhalb der Einzelnen zu verorten. Denn er muss in den Staatsbürgern bewusst sein und gewollt werden, mit Hegel: seine „Wirklichkeit“ haben. Es ist

44 Rechtsphilosophie § 279, TW 7 (Fn. 3), S. 447. Daher ist auch Hegels Begriff der Verfassung nicht „modern“ in dem Sinne, wie etwa *Uwe Wesel* schreibt: „Die moderne Verfassung geht erstens vom Volke aus, ist zweitens schriftlich fixiert, kann drittens im Prinzip durch die Inhaber der Verfassungsgewalt nicht geändert werden, im Gegenteil, sie sind verpflichtet, die Verfassung einzuhalten, die viertens, in der Regel verbunden ist mit der Erklärung von Menschenrechten.“ (Geschichte des Rechts in Europa, München 2010, S. 407). Für Hegel treffen nur die Kriterien zwei und drei in eingeschränktem Maße zu.

45 Vgl. Metaphysik der Sitten, Rechtslehre §§ 45-49. Auch bei Kant gibt es Parallelen zwischen der Gewaltentrias und der göttlichen Vernunft. Er spricht in § 45 des Staatsrechts der *Metaphysik der Sitten* von dem „allgemein vereinigten Willen in dreifacher Person (trias politica)“ (AA 6, 313). In der *Religionsphilosophie* nennt er Gott den „heiligen Gesetzgeber“, „gütigen Regierer“ und „gerechten Richter“ (AA 6, 139). Zu Hegels Konzeption der Gewaltenteilung vgl. auch *Michael Wolff*, Hegels staatstheoretischer Organizismus, in: Hegel-Studien, Bd. 19 (1984), S. 147-178; *Herbert Schnädelbach*, Die Verfassung der Freiheit (§§ 272-340), in: Ludwig Siep (Hrsg.), Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin ²2005; sowie *Ludwig Siep*, Hegels Theorie der Gewaltenteilung, in: ders., Praktische Philosophie im Deutschen Idealismus (Fn. 37), S. 240-269.

https://doi.org/10.5771/9783845233277-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

durchaus auch ihr Recht, das sich in ihm verwirklicht. Aber höchstes Recht ist nicht, wie Hegel sogleich fortfährt, die „Sicherheit und der Schutz des Eigentums und der persönlichen Freiheit" – das hieße den Staat mit der bürgerlichen Gesellschaft zu verwechseln. Höchstes Recht der Bürger ist, in einer politischen Gemeinschaft mit einem dauerhaften, „substantiellen" Willen zu leben.[46] Das ist Hegels Vereinigung der aristotelischen These vom Primat der Polis als Verwirklichung des politischen Lebewesens mit Kants kategorischem Imperativ, eine Gemeinschaft des öffentlichen Rechtes herbeizuführen. Auch bei Kant ist der Zustand des öffentlichen Rechts Selbstzweck und nicht von einem interessengeleiteten Vertrag abhängig.[47] Die Gerechtigkeit muss unbedingt verwirklicht werden, wie er in seinem berühmten Beispiel der notwendigen Hinrichtung des letzten Mörders beim Verlassen einer Insel illustriert.[48]

Aber bei Hegel enthält der „absolute unbewegte Selbstzweck" noch ein deutlicheres Erbe des aristotelischen – aber von Aristoteles nicht auf die Polis übertragenen – Gottesbegriffs des unbewegten Bewegers, der ja auch als Zweck alle Bewegungen anzieht. Der Staat hat göttliche Absolutheit und Souveränität. Was das für sein Verhältnis zur Religion bedeutet, wird noch zu erörtern sein. In der Rechtsphilosophie ist die Souveränität des individuellen Staates „sein höchstes eigenes Moment – seine wirkliche Unendlichkeit als die Idealität alles Endlichen in ihm, – die Seite, worin die Substanz als die absolute Macht gegen alles Einzelne und Besondere, gegen das Leben, Eigentum und dessen Rechte,

46 Vgl. dagegen *Schiller*: „Der Staat ist niemals Zweck, er ist nur wichtig als eine Bedingung, unter welcher der Zweck der Menschheit erfüllt werden kann, und dieser Zweck der Menschheit ist kein anderer als Ausbildung der Kräfte aller Menschen, Fortschreitung". *Friedrich Schiller,* Die Gesetzgebung des Lykurg und Solon, in: ders., Gesammelte Werke in 8 Bänden, hrsg. v. Alexander Abusch, Berlin W 1954, Bd. 6, S. 541 f.

47 Bei *Kant* ist der Staatsvertrag nicht „Tauschvertrag", sondern (gemäß §§ 42, 44 und 47 der Metaphysik der Sitten, Rechtslehre) Idee der freien Verwirklichung des vernünftigen, unbedingt verpflichtenden Rechts (AA V, 313, 315). Hegels Kritik am Staatsvertrag findet sich in Rechtsphilosophie § 258, TW 7 (Fn. 3), S. 400. Für Hegel wie für Kant ist die „Vereinigung" in einem Staat unter Rechtsgesetzen vernunftnotwendig und nicht interessenabhängig.

48 Vgl. *Immanuel Kant*, AA V, 333 (Anmerkung E zu § 49 der Metaphysik der Sitten, Rechtslehre).

https://doi.org/10.5771/9783845233277-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wie gegen die weiteren Kreise, die Nichtigkeit desselben zum Dasein und Bewußtsein bringt".[49] Liberale Interpreten wenden ein, dass Hegel hier die Notstände staatlicher Existenz im Auge hat,[50] Krieg oder heute etwa Geiselnahme durch Terroristen usf. In ihnen muss der Staat das Leben des Einzelnen notfalls dem Fortbestehen der Rechtsordnung opfern. Aber die „moderne" Begründung liberaler Rechtsphilosophen besteht darin, dass durch den Fortbestand der Staatsgewalt und ihres Schutzes vor Erpressbarkeit das Recht derzeitiger und künftiger Individuen geschützt wird – sicher nicht, dass durch ein solches Opfer die „Nichtigkeit" von Leben, Eigentum und Recht der Bürger zum Bewusstsein gebracht wird.

Hier geht es um ein anderes als das liberale Bild des Staates, nämlich das einer „ewigen" Entität, durch die der Einzelne, anders als in der christlichen und kantischen Idee eines transzendenten Fortlebens, Unsterblichkeit gewinnen kann. Das ist eine Rezeption des antiken Republikanismus,[51] nicht des modernen Rechtsstaates. Das höchste Recht des Einzelnen ist es, mit dem Staat als etwas Göttlichem eins zu werden. Daher kann Hegel auch den Krieg, der nicht strikt an die Verteidigung gebunden ist, als ein positives sittliches Moment verstehen: „Der Krieg als der Zustand, in welchem mit der Eitelkeit der zeitlichen Güter und

49 § 323, TW 7 (Fn. 3), S. 491. Dieser Substanzbegriff ist nicht der aristotelische, sondern der von Hegel transformierte Begriff der Substanz als „causa sui" aus *Spinozas* "Ethica more geometrico demonstrata" (posthum erschienen 1677).

50 Vgl. TW 7 (Fn. 3), S. 444.

51 Natürlich mitsamt seiner Renaissancen etwa bei Machiavelli, Rousseau und in der französischen Revolution. Einen „starken Republikanismus" vertritt schon vor der Französischen Revolution einer der Herausgeber der Berlinischen Monatsschrift, *Johann Erich Biester*. In seinem Beitrag von 1783 zum Thema „Vorschlag, die Geistlichen nicht mehr bei der Vollziehung der Ehen zu bemühen" heißt es: „O wann kömmt die Zeit, da die Besorgung der Religion eines Staates nicht mehr das private Monopolium einiger Weniger ist, die den Staat oft in Verwirrung setzen, sondern selbst wieder Staatsangelegenheit wird! Dann ist Einheit zu hoffen, dann schweigt die unselige Spaltung zwischen Kirche und Staat. Dann haben die Gesetze wieder Gotteskraft […] Dann fühlt der Untertan Anhänglichkeit an sein Land, Liebe für seine Gesetzgeber, Achtung für ihre Verordnungen". Hier zitiert nach *Jens Kulenkampff*, Der religionsphilosophische Hintergrund von Kants Beantwortung der Frage „Was ist Aufklärung", in: Kritische Religionsphilosophie. Eine Gedenkschrift für Friedrich Niewöhner, hrsg. v. Wilhelm Schmidt-Biggemann u. Georges Tamer, Berlin 2010, S. 323 f.

https://doi.org/10.5771/9783845233277-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY